

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0800/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.09.2017

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1/Nst. 1451
Verfasser/-in: Thimm, Martina

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Beratung

Betreff:

Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Gießen
- Antrag des Magistrats vom 22.09.2017 -

Antrag:

1. „Als Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Gießen wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Dr. Matthias Roth, * 19.09.1951, Zum Bahnhof 28, 35394 Gießen

2. Als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Gießen wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Bernd Scheuermann, *15.10.1957, Tannenweg 36, 35394 Gießen“

Begründung:

Der bisherige Schiedsmann, Herr Bernd Scheuermann, hat mitgeteilt, dass er vorzeitig aus dem Amt als Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Gießen ausscheiden möchte. Er hat sich bereit erklärt, als stellvertretender Schiedsmann weiter zur Verfügung zu stehen.

Der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Herr Dr. Matthias Roth, hat sich bereit erklärt, das Amt des Schiedsmanns als Nachfolger von Herrn Scheuermann auszuüben.

Aus diesem Grund ist eine Neuwahl durchzuführen.

Die Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Neubesetzung der beiden Ämter erfordert lt. Mitteilung des Amtsgerichts Gießen keine Ausschreibung, wenn die Ämter nur getauscht werden, so dass von einer Bekanntmachung abgesehen wurde.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).

Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift